

Allgemeine Einkaufsbedingungen der b.core consulting GmbH

1. Allgemeines

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die b.core consulting GmbH von Lieferanten und Dienstleistern bezieht. Abweichende Bedingungen des Lieferanten/Dienstleisters, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss

Verträge zwischen der b.core consulting GmbH und Lieferanten/Dienstleistern kommen nur durch schriftliche Bestellungen zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen und Annahmeerklärungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise oder es handelt sich um aufwandsbezogene Vergütungen basierend auf einem fixen Stundensatz. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen gemäß den in der Bestellung festgelegten Terminen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der b.core consulting GmbH. Der Lieferant/Dienstleister hat Verzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die gesetzlichen Ansprüche bei Lieferverzug bleiben unberührt.

5. Gewährleistung und Mängelhaftung

Der Lieferant/Dienstleister gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Mängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Bei Mängeln stehen der b.core consulting GmbH die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung/Leistung.

6. Haftung

Die Haftung des Lieferanten/Dienstleisters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbegrenzung wird nicht anerkannt. Der Lieferant/Dienstleister haftet insbesondere für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

7. Vertraulichkeit

Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant/Dienstleister stellt sicher, dass durch seine Lieferungen/Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt die b.core consulting GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen frei.

9. Datenschutz

Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und die b.core consulting GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Bestimmungen resultieren.

10. Versicherung

Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 500.000 pro Schadensereignis und maximal Euro 5 Mio pro Jahr abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der b.core consulting GmbH ist der Abschluss und Bestand einer solchen Versicherung nachzuweisen.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich machen, berechtigen die b.core consulting GmbH, die Vertragserfüllung entsprechend hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Essen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Essen, Dezember 2024
b.core consulting GmbH